



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Der friesische Ausnahmezustand

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

sischen und friesischen Tripartitio finden wir bei keiner von beiden. Das m. E. zutreffende Ergebnis der Vergleichung geht dahin, daß die Standesgliederung sich in England selbständig entwickelt hat⁴⁵⁾ und keinen Rückschluß auf die Heimat gestattet.

Auf Grund dieser Erwägungen halte ich alle drei Schlußfolgerungen, die Lintzel aus der Übereinstimmung der Zahlen ziehen will, nicht für beweiskräftig. Bei der ersten fehlt jede Übereinstimmung, bei der zweiten ist die Übereinstimmung unsicher und sie würde im Falle des Bestehens keinen Beweis erbringen. Im dritten Falle fehlt sowohl Übereinstimmung als Schlüssigkeit.

Dritter Abschnitt.

Das Problem der Verdreifachung.

A. Allgemeine Erwägungen.

1. Der Ausnahmestand.

§ 11.

1. Als allgemeine Gründe für meine Annahme einer einstweiligen Verdreifachung habe ich oben angeführt 1. die Verdreifachung der Bußen durch den für Friesland bekundeten Ausnahmestand, 2. die Beobachtung, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien genau ein Drittel der streitigen Zahl erreicht und 3. die Beobachtung, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels fast genau ein Drittel der streitigen Zahl beträgt.

2. Die Lex Frisionum (Aachen 802) zeigt folgendes Bild⁴⁶⁾. Aufgezeichnet sind die volksrechtlichen Bußen für vorsätzliche Taten,

45) Es ist von alters üblich, den keorl der Angelsachsen dem Gemeinfreien und daher dem Altfreien des Kontinents gleichzustellen. Aber diese Gleichstellung scheint mir nicht gesichert zu sein. Manche Anhaltspunkte sprechen dafür, daß ein weiterer Standesbegriff vorliegt, der Altfreie und höhere Libertinen zusammenfaßt. Das würde die Annahme bedingen, daß die Übersiedlung frei gestellter Erobererscharen verschiedener Abkunft die Strenge der genealogischen Gliederung beseitigt hat. Eine Parallele würde Island bieten. In Island sind die Standesunterschiede der norwegischen Heimat außerordentlich vereinfacht worden (Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte IV S. 167 ff.). Namentlich ist der rechtliche Unterschied zwischen den Altfreien und den Freigelassenen, der im norwegischen Rechte eine so überaus große Bedeutung hatte, in Island in Wegfall gekommen (Maurer a. a. O. S. 184 ff. und S. 196, 197).

46) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 66 ff.

umgerechnet in die neue Goldmünze Karls. Aber in der Lex selbst wird vorausgesetzt, daß infolge eines königlichen Bannbefehls die aufgezeichneten Bußen bei vorsätzlicher Begehung in dreifacher Höhe zu zahlen waren. Dieser Widerspruch zwischen den Ziffern des Gesetzes und den geschuldeten Leistungen erklärt sich nur dadurch, daß mit einem alsbaldigen Aufhören der Verdreifachung sicher gerechnet wurde. Da das Gesetz selbst für die Dauer bestimmt war, so wurde verständigerweise von dieser zeitweisen Erhöhung abgesehen⁴⁷⁾. Das Gesetz beweist dadurch, daß zur Zeit seiner Aufzeichnung (802) in Friesland ein Ausnahmezustand Geltung hatte, ein Zustand eines zeitweilig, aber nicht für die Dauer erhöhten Friedens, wie etwa bei uns auf manchen Gebieten während des Weltkrieges. Die Ursache dieser Maßregel ist verständlich. Sie gehört zu den harten Verordnungen, mit denen Karl die immer wiederkehrenden Empörungen gegen die fränkische Herrschaft bekämpfte. Das Bestehen des Ausnahmezustands wird bekundet. Aber die Einzelheiten entziehen sich unserer Kenntnis. In zeitlicher Hinsicht läßt sich nur feststellen, daß der Ausnahmezustand 802 bestand. Wann das Banngebot erlassen wurde, ob es von vornherein befristet war oder aber zeitweilig aufgehoben und bei neuen Empörungen wieder erlassen wurde und wann der Ausnahmezustand endgültig aufhörte, darüber erfahren wir nichts. Als Inhalt wird bekundet, die Verdreifachung bei vorsätzlichen Delikten zugunsten aller drei Stände. Ob sich das Edikt auf die Verdreifachung beschränkte oder zugleich Bannbußen und Leibesstrafen androhte, läßt sich aus der Lex Frisionum nicht erkennen⁴⁸⁾.

5. Die Ursache für den Erlaß dieses Banngebotes kann, wie gesagt, nur in den Empörungen gegen die Frankenherrschaft gesehen werden. Diese Ursache war bei den Sachsen sicher in demselben, wahrscheinlich aber in größerem Umfange gegeben als bei den Friesen. In den Schilderungen der Sachsenkämpfe Karls sind

47) Wenn wir es unternommen hätten, während des Weltkrieges unsere Gewerbeordnung für die Dauer, also auch für den kommenden Frieden neu abzufassen, so würden auch wir die Kriegsverordnungen nicht in dieses neue Gesetz hineingearbeitet haben.

48) In der Präzeptumsstelle (o. Anm. 22) erscheinen als Folgen des Zuwiderhandelns gegen den königlichen Friedensbefehl 1. Verdreifachung der Bußen, 2. Zahlung des Königbanns und 3. Verlust der Hand. Alles als Folge einer einfachen Pfandkehrung. Nur das Bestehen eines Ausnahmezustandes kann diese außerordentliche Härte erklären.